



## Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:  
FD Recht und Kommunalaufsicht

Vorlagen Nr.:  
**BV/3/0324**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreistag Vorpommern-Rügen	Zustimmungsrecht	28.02.2022			

**Inkommunalisierung einer gemeindefreien Land- und Wasserfläche in der Gemeinde Neuenkirchen - hier: Hafen Grubnow**

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Dem Antrag der Gemeinde Neuenkirchen auf Inkommunalisierung einer gemeindefreien Land- und Wasserfläche im Bereich des Wasserwanderrastplatzes Seglerhafen Grubnow wird zugestimmt.

Der maßstabsgerechte Lageplan des Fachdienstes Kataster und Vermessung vom 13. Oktober 2021 Antr.-Nr. 21LVM0127 ist Bestandteil des Beschlusses.

Stralsund, 27. Januar 2022

gez. Dr. Stefan Kerth  
- Landrat -

### Begründung:

Mit Schreiben vom 12. Januar 2022 hat die Gemeinde Neuenkirchen auf der Grundlage des Gemeindevertreterbeschlusses vom 25. Oktober 2021 die Inkommunalisierung einer gemeindefreien Land- und Wasserfläche im Bereich des Wasserwanderrastplatzes Seglerhafen Grubnow beim Innenministerium beantragt.

Eine Inkommunalisierung erfolgt gem. § 11 Abs. 1 KV M-V aus Gründen des öffentlichen Wohls. Diese liegen insbesondere dann vor, wenn hoheitliche Aufgaben das Vorhandensein gemeindlicher und kreislicher Gebietshoheit erfordern.

Der Wassersport- und Heimatverein Grubnow e.V. hat von der Gemeinde Neuenkirchen Gebäude sowie den Anlegesteg gepachtet. Diese Steganlagen stehen sowohl einheimischen Sportbootfahrern als auch Gastliegern zur Verfügung. Weiterhin hat die Gemeinde östlich der Steganlagen Aufschüttungen vorgenommen, dessen Ziel die Erweiterung des Freizeitangebotes durch Schaffung eines Badebereiches war. Dieser ist für die Öffentlichkeit frei zugänglich.

Die Inkommunalisierung ist erforderlich, da die Gemeinde ordnungsbehördlich tätig werden möchte. Gleichwohl ist die Inkommunalisierung Voraussetzung für die noch einzuholende Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 WVHaSiG M-V.

Da sich mit der Inkommunalisierung der bisher gemeindefreien Wasserfläche neben der Gemeinde- auch die Kreisgrenze nach § 11 Abs. 5 KV M-V ändert, ist der Landkreis gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 KV M-V i.V.m. § 104 Abs. 3 Ziffer 13 KV M-V hinsichtlich der beabsichtigten Inkommunalisierung vorher anzuhören.

### Anlagen:

Anlage 1: Lageplan vom 13. Oktober 2021

Anlage 2: Lageplan vom 13. Oktober 2021 mit Orthofoto

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
<b>Finanzierung</b>		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		